„Artikel 4

Das Magermilchpulver darf nur in Lagerhäusern gelagert werden, die noch festzulegenden Bedingungen entsprechen."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1212/69 DES RATES

vom 26. Juni 1969

zur Festsetzung des Ausgleichsbetrags für Hartweizen und Gerste, die am Ende des Wirtschaftsjahres 1968/1969 eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Ausgleichsbetrag, um den die Erstattung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 139/67/EWG erhöht werden kann, soll der Preis für Getreide, das am Ende des Wirtschaftsjahres eingelagert ist und in den ersten Monaten des folgenden Wirtschaftsjahres ausgeführt wird, auf das Preisniveau gesenkt werden, das zu Beginn des letztgenannten Wirtschaftsjahres gilt.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 882/69 des Rates vom 13. Mai 1969 zur Festsetzung einer Übergangsvergütung für Weichweizen, für zur Brotherstellung geeigneten Roggen und für Mais, die sich am Ende des Wirtschaftsjahres 1968/1969 auf Lager befinden (4), wird für diese Getreidearten eine Übergangsvergütung gewährt, die dem Unterschied zwischen dem Richtpreis am Ende und dem Richtpreis zu Beginn des Wirtschaftsjahres entspricht. Es ist deshalb nicht nötig, diese Getreidearten bei der Ausfuhr in den Genuß des Ausgleichsbetrags kommen zu lassen.

Außer Weichweizen, zur Brotherstellung geeignetem Roggen und Mais führt die Gemeinschaft auch Hartweizen und Gerste aus. Der Ausgleichsbetrag braucht also nur für diese letztgenannten Getreidearten gewährt zu werden, die jedoch vor dem 1. Januar 1970 ausgeführt werden müssen; es wird nämlich davon ausgegangen, daß die Zeit bis zu diesem Stichtag ausreicht, die vor dem 1. August 1969 beantragten Ausfuhrlizenzen auszuschöpfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Ausfuhr von Hartweizen und Gerste, die im Jahre 1968 oder früher in der Gemeinschaft geerntet worden sind, sich dort am Ende des Wirtschaftsjahres 1968/1969 auf Lager befinden und zwischen dem 1. August 1969 und dem 31. Dezember 1969 ausgeführt werden, wird der Erstattungsbetrag um einen Ausgleichsbetrag erhöht.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.
(4) ABl. Nr. L 117 vom 16. 5. 1969, S. 1.

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG beträgt dieser Ausgleichsbetrag je Tonne Hartweizen 10,50 Rechnungseinheiten und je Tonne Gerste 5,00 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Die Ausgleichsbeträge nach Artikel 1 werden nur gewährt, wenn die Lagerbestände je Einlagerer und Getreideart mindestens 500 Tonnen betragen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1969

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN